

Beschluss der Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

6. November 2010, Meißen, Burgkeller



Reform des SGB II und der Strafvorschriften des § 256 StGB

Unbeschadet der grundsätzlichen Notwendigkeit, wesentliche Teile des SGB II zu reformieren, fordert die LDK die Bundestagsfraktion auf, eine Gesetzesinitiative im Bundestag zu starten, die folgende Ziele verfolgt:

1. Energieeinsparungen und sparsamer Umgang mit Heizkosten müssen sich auch für Empfänger von SGBII Leistungen lohnen. Deshalb sind über die Regelungen des § 22 SGB auch finanzielle Anreize zu schaffen. Z.B. sollten Heizkosteneinsparungen, die zu einer Rückzahlung oder Gutschrift geleisteter Vorauszahlungen führen, nicht im vollen Umfang auf den Bedarf angerechnet werden. Von solchen Rückzahlungen oder Gutschriften sollten mindestens 50% beim Empfänger verbleiben.

2. dass in die Bestimmungen des § 263 StGB eine Bagatell-Klausel eingeführt wird, die das Verfolgen von Straftatbeständen, insbesondere in den Fällen, die im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach den Bestimmungen des SGBII stehen, bis zu einer Schadenshöhe von 100€ ausschließt.

Die Landtagsfraktion wird aufgefordert, gegenüber der Staatsregierung darauf hinzuwirken, dass

3. in Sachsen die Maßstäbe für die Beurteilung potenziellen strafrechtlich relevanten Verhaltens bei Beziehern von Leistungen nach dem SGBII einheitlich sind. Insbesondere soll die Landtagsfraktion darauf hinwirken, dass die Verfolgung von Bagatelldelikten nicht zu einer unterschiedlichen Beurteilung von Straftatbeständen gemäß § 263 StGB führt. Der Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz muss auch bei der Anwendung der Strafverfolgungspraxis bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten von SGBII Leistungsempfängern gewährleistet sein.

Begründungen

Zu 1) Energiesparendes Verhalten, speziell Einsparungen von Heizenergie, rechnen sich für Hartz IV Empfänger nicht. Potenzielle Rückzahlungen auf Energiekostenvorauszahlungen werden gemäß § 22,1 komplett auf den Bezug von Hartz IV Leistungen angerechnet. Das schafft keine Einsparanreize. Außerdem sind solche Rückzahlungen in vielen Fällen der Grund für Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren gegen Leistungsempfänger nach SGBII.

Zu 2) Die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des §63 SGBII werden zunehmend auch dazu genutzt, Strafverfahren gegen Bezieher von SGB Leistungen einzuleiten. In den meisten Fällen handelt es sich um geringfügige „Einnahmen“ z.B. durch Heizkostenrückzahlungen. Je nach Interpretation der Staatsanwaltschaften erwächst daraus den Einrichtungen (ARGEN, oder Kommunen) die Verpflichtung, alle Ordnungswidrigkeiten der Staatsanwaltschaft zu melden. Alleine in Dresden wurden in diesen Fällen bis zum 31.8.2010 über 5000 Strafprüfungen eingeleitet, die auch häufig zu Verurteilungen führen. Die Einführung eines Bagatelltatbestandes entlastet nicht nur die Staatsanwaltschaften, sondern räumt auch mit einem unverhältnismäßigen Sanktionsinstrument auf.

Zu 3) Die Praxis der Strafverfolgung von Verstößen gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten von Hartz IV Empfängern ist in Sachsen höchst unterschiedlich. Während in Dresden die ARGE angehalten ist, jede Prüfung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen bei Hartz IV Empfängern der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, sind die Maßgaben in Leipzig und Chemnitz „großzügiger“. Dadurch entstehen in Sachsen unterschiedliche Rechtspraktiken, eine Gleichheit vor dem Gesetz ist massiv in Frage gestellt.